

Wohnungseinbruch und "Stehlgutliste"

Übergibt der Bestohlene der Polizei keine "Stehlgutliste", muss die Hausratversicherung nicht zahlen

Im August 2008 fuhr ein Berliner mit Frau und Sohn für zwei Monate in die Türkei. Während seiner Abwesenheit passte ein weiterer Sohn auf die Wohnung auf. Im September bemerkte ein Nachbar, dass die Wohnungstüre aufgehebelt worden war. Er rief die Polizei, die verständigte den Sohn und der Sohn den Vater.

Nach der Rückkehr im November forderte die Polizei den Wohnungseigentümer mehrmals auf, eine Liste der gestohlenen Gegenstände und ihres Werts einzureichen, eine so genannte "Stehlgutliste". Darauf reagierte der Berliner jedoch nicht. Deshalb stellte die Polizei einige Wochen später das Verfahren ein: Man müsse davon ausgehen, dass gar nichts entwendet wurde.

Anscheinend traf das aber doch nicht zu. Zumindest meldete der Wohnungseigentümer im Dezember dem Agenten seiner Münchner Hausratversicherung, die Einbrecher hätten Goldschmuck im Wert von 3.600 Euro und 1.500 Euro Bargeld "mitgehen" lassen. Die Wertsachen habe er im Wohnzimmerschrank unter der Wäsche versteckt gehabt.

Das Versicherungsunternehmen lehnte es ab, den Schaden zu regulieren: Keine Stehlgutliste, kein Schadenersatz. So eine Liste hätte nichts gebracht, verteidigte sich der Versicherungsnehmer. Weder das Geld, noch der Schmuck sei gekennzeichnet oder registriert gewesen. Wie hätte die Polizei denn danach suchen sollen? Mit diesem Argument kam der Berliner jedoch beim Amtsgericht München nicht durch (113 C 7440/10).

Ermittlungen wären keineswegs aussichtslos gewesen, erklärte der Richter. Die Polizei hätte durchaus nach Personen fahnden können, die von dem Versteck im Wohnzimmerschrank und/oder vom langen Urlaub des Wohnungseigentümers wussten. Die Versicherungsbedingungen seien unmissverständlich: Nach einem Einbruch müsse der Versicherungsnehmer der Polizei eine Aufstellung abhanden gekommener Sachen aushändigen. Wer diese Pflicht trotz Mahnungen nicht erfülle, verliere den Versicherungsschutz.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/wohnungseinbruch-und-stehlgutliste>